

Von: [BWE Justizariat](#)
An: [REDACTED]
Cc: [BWE Justizariat](#)
Betreff: BWE Justizariat: BauGB Forderungen
Datum: Donnerstag, 11. Dezember 2025 15:40:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)

Liebes Referat IIIB6,

wie angekündigt übermitteln wir Ihnen gerne die aus Sicht des BWE zentralen Punkte für die angekündigte Novelle des BauGB:

1. **Behindernde Plansicherungsinstrumente aussetzen und neue streichen**

- Es besteht weiterhin die Möglichkeit für Gemeinden, Windenergievorhaben durch die Nutzung von Plansicherungsinstrumenten in Form einer sog. Veränderungssperre und durch Zurückstellung von Baugesuchen zu verhindern. Dies ist aktuell leider immer noch gängige Praxis. In Abwägung mit dem Interesse an einem beschleunigten Windenergieausbau nicht gerechtfertigt ist, dass mithilfe der genannten Instrumente Planungen der Gemeinde über Jahre hinaus abgesichert werden und der Windenergieausbau damit erheblich verzögert wird.
- Der BWE schlägt die Ergänzung des § 14 Absatz 4 Satz 2 und des § 15 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie die Streichung des § 15 Absatz 3 BauGB zur Aussetzung der Vorschriften über die Veränderungssperre und die Zurückstellung von Baugesuchen für Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie (Vorrang- oder Eignungsgebiet) als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, vor.
- Konkrete Gesetzesvorschläge: [Seite 18 f.](#)
- Dieser Punkt wurde bereits in vergangener Legislaturperiode in der BauGB Novelle adressiert und sollte erneut aufgenommen werden (vgl. [Drucksache 20/13091](#), S.29).

2. **Aussetzen entgegenstehender Bauleitplanung bis zu deren Anpassung**

- Auch jahrelange Blockaden der Regionalplanung für Windenergie durch eine verzögerte Anpassung der Bauleitplanung, die weiterhin WEA entgegenstehen, müssen endlich unterbunden werden. Sofern die Regionalplanung ein Gebiet für die Windenergie ausgewiesen hat, muss eine etwaige entgegenstehende Bauleitplanung insoweit bis zur entsprechenden Anpassung sofort ihre Wirkung verlieren. Auch hierzu haben wir bereits Vorschläge zur Änderung des § 1 Absatz 4 BauGB vorgelegt.
- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 19 f.](#)
- Auch dieser Punkt wurde in vergangener Legislaturperiode in der BauGB Novelle adressiert und sollte erneut aufgenommen werden (vgl. [Drucksache 20/13091](#), S.29).

3. **Auslegungsprobleme beim Begriff „Grundzüge der Planung“ beseitigen**

- § 245e Absatz 3 BauGB bzw. § 249 Absatz 3 BauGB enthalten zusätzliche Erleichterungen für das Repowering von Bestandsanlagen. Im Falle des § 245e

Absatz 3 BauGB steht diese Sonderregelung unter dem Vorbehalt, dass die Grundzüge der Planung durch die Zulassung des Repoweringvorhabens nicht berührt werden dürfen. Die Auslegung des Begriffs der „Grundzüge der Planung“ sorgt in der Praxis für erhebliche Rechtsunsicherheit.

- 1. Vorschlag: Streichung der Passage „Grundzüge der Planung“
- Alternativvorschlag: Konkretisierung der „Grundzüge der Planung“
 - **Konkret:** Ergänzung des § 245e Absatz 3 BauGB (**neuer Text in fett**):

*„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll. **Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist auszugehen, wenn der Plan mit den Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 an dem Standort des Vorhabens im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“***

- In diesem Zusammenhang regt der BWE zudem an, auch die „Grundzüge der Planung“ in § 31 Absatz 2 BauGB zu streichen. Die ausdrückliche Nennung der erneuerbaren Energien als Befreiungsgrund in § 31 Absatz 2 Nr. 1 BauGB kann nicht die gewünschte Wirkung entfalten, weil die Einschränkung durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Grundzüge der Planung“ auch hier zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis führt.

- 4. **Angleichung der §§ 245e Absatz 3 und 249 Absatz 3 BauGB an die Repowering-Definition des § 16b BImSchG (5H und 48 Monate)**
- Durch die erfolgte Änderung des BImSchG sollte auch eine Anpassung der §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) an die neue Fassung des § 16b BImSchG erfolgen. Hierfür wird die Verankerung eines dynamischen Verweises vorgeschlagen, so sind auch etwaige weitere künftige Änderungen eingeschlossen. Die neuen Abstandsregelungen (5H Abstand zur Altanlage möglich) sowie die Zeitvorgabe von 48 Monaten sollten auch auf die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen Anwendung finden. Anderenfalls würde die anstehende neue Regelung in § 16b BImSchG in ihrem Anwendungsbereich unangemessen beschränkt werden.

- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 29 f.](#)

5. Problem der Bauhöhenbeschränkung und veralteten Baufenster beheben

- In Bebauungsplänen können Bauhöhenbeschränkungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Absatz 3 Nr. 2, 18 BauNVO und in Flächennutzungsplänen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Absatz 1, 18 BauNVO festgesetzt werden. Auf der Ebene der Raumordnung erfolgt – wenn auch seltener – die Festlegung von Bauhöhenbeschränkungen über Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung
- Im Sinne einer konsequenten Umsetzung und Weiterführung von § 2 EEG sind Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen und alte Baufenster durch Änderung in § 249 BauGB mit Geltung auch für Bestandspläne aufzuheben.
- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 25 f.](#)
- Alternativvorschlag: [Seite 26 f.](#)

6. Alte Baufenster und Höhenbegrenzungen sowie Länderabstandsklauseln zumindest für Repowering aussetzen

- Sollte die Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen und die Abschaffung der Länderöffnungsklauseln nicht – vorzugsweise – allgemein festgeschrieben werden, dann sollte dies unbedingt zumindest für Repowering festgeschrieben werden.
- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 30 f.](#)

7. Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung beseitigen

- Die Regelung könnte ohne Beschränkung deutlich besser für die weitere Flächenbereitstellung genutzt werden. Eine Beschränkung der Planungsmöglichkeiten ist auch vor dem Hintergrund nicht verständlich, dass hier dieselbe Planungsträgerin von ihrem eigenen Plankonzept abweicht, also ihren Planungswillen verwirklicht. Es gibt kein tragendes Einschränkungsbedürfnis, daher sollte die Beschränkung aufgehoben werden.
- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 15](#)

8. Festschreibung einer Rotor-Out-Regelung

- Anstelle der im WindBG vorgesehenen teilweisen Anrechnung der Rotor-In-Fläche zum Flächenbeitragswert und der weiterhin komplizierten Erfassung per GIS und Abschlagsrechnung, fordert der BWE unbedingt die Aufnahme der gesetzlichen Feststellung, dass die Windenergiegebietsgrenzen mit der Mastfußmitte innerhalb des Gebietes eingehalten sind, also überall Rotor-Out gilt.
- Zusätzlich ist unbedingt festzuschreiben, dass diese Regelung auch für bestehende Regional- und Flächennutzungspläne gilt. Nur so ist zu vermeiden, dass durch weitere jahrelange Unsicherheiten die Nutzbarkeit bestehender Gebiete in Regional- und Flächennutzungsplänen stark eingeschränkt und teilweise sogar zu bedeutenden Teilen ausgeschlossen wird.
- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 22](#)

9. Länderabstandsklauseln abschaffen

- Zudem fordert der BWE weiterhin pauschale Länderabstandsklauseln als weitere künstliche Flächenbeschränkung großen Ausmaßes abzuschaffen.

Mindestabstände zur Wohnbebauung sind ein wesentlicher Faktor, der einschränkend auf die zur Verfügung stehende Flächenkulisse wirkt. Der BWE fordert, den § 249 Absatz 9 BauGB sowohl in der aktuellen, der vorherigen Fassung, als auch der vor dem 14. August 2020 geltenden Fassung (Nutzung der Länderöffnungsklausel bis 31. Dezember 2015) unverzüglich und ohne Übergangsvorschrift mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bereit erlassene Länderregelungen sind so ohne weitere Vollzugsschritte mit Inkrafttreten der Aufhebung nicht mehr anzuwenden.

- Konkreter Gesetzesvorschlag: [Seite 23](#)

Weitere Anmerkung zu Beschleunigungsgebieten:

Im letzten Austauschtermin wurde seitens der Verbände auf ein aktuelles Problem hingewiesen: Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bestehen weder zeitliche Vorgaben noch Sanktionsmechanismen bei einer unterlassenen oder verspäteten Ausweisung. So können Planungen lange vor sich hingetrieben werden. Dies birgt die Gefahr, dass Projektierer weiterhin eigene Kartierungen und gegebenenfalls UVP-Prüfungen durchführen müssen. Der Anwendungsbereich von § 6b WindBG läuft – unabhängig von den Bestandsbeschleunigungsgebieten – faktisch leer. Der BWE regt daher die Einführung einer verbindlichen gesetzlichen Frist für den Abschluss der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie geeigneter Folgen bei Nichteinhaltung an, um eine neue Regulierungslücke zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße und weiterhin eine schöne Adventszeit!

Ihr Justizariat

Elisabeth Görke

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
Euref-Campus 16
10829 Berlin

Philine Derouiche (Leiterin) +49 30 / 212341-131
Lilien Böhl (Justiziarin) +49 30 / 212341-128
Elisabeth Görke (Justiziarin) +49 30 / 212341-137
Laura Sophie Hemper (Justiziarin) +49 30/ 212341-132
Hannes Moser (Justiziar) +49 30/ 212341-125

justizariat@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Folgen Sie uns auf:



Rechtsform: Eingetragen im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg: VR 27538, Präsidentin: Bärbel Heidebroek

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie

[hier.](#)
